

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEBAUUNGSPLAN Nr. 120

mit Grünordnung

BAUGEBIET: „ Südlich der Westheimer Straße “



N Stadt
Neusäß

LANDKREIS AUGSBURG
STADTTEIL WESTHEIM

Neusäß, den 20.09.2012
geändert, den 21.11.2013
geändert, den 16.06.2015
geändert, den 17.09.2015 (redaktionell)

Planung:

Stadt Neusäß - Bauamt

Hauptstraße 28, 86356 Neusäß

Tel.: 0821 / 4606-240
Fax: 0821 / 4606-243
bauamt@neusaess.de

Grünordnung:

R. Baldauf

Landschaftsarchitekt
Georg-Odemer Str. 2a, 86356 Neusäß

Tel.: 0821/452513
Fax: 0821/452100
baldauf.landschaftsarchitekten@t-online.de

Dietmar Krenz, Stadtbaumeister

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund der §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO, GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), den folgenden Bebauungsplan als

S A T Z U N G

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung im M 1 : 1000
mit Übersichtsplan im M 1 : 25000
Flächennutzungsplanausschnitt im M 1 : 5000,
- Teil B - Textlichen Festsetzungen
- Teil C - Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
- Teil D - Umweltbericht

§ 2 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 120 „Südlich der Westheimer Straße“ gilt die durch die Bauverwaltung der Stadt Neusäß ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Grünordnungsplan des Landschaftsarchitekten R. Baldauf, Georg-Odemer-Str. 2a, 86356 Neusäß, vom 20.09.2012, geändert am 21.11.2013, in der Fassung vom 16.06.2015, die zusammen mit nachstehenden Festsetzungen und der Begründung in der Fassung vom 16.06.2015 den Bebauungsplan bildet.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.

Für den Geltungsbereich gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist.

II. Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 4 Art der baulichen Nutzung

- (1) Der gesamte Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) festgesetzt.
- (2) Die in § 4 Abs. 3 BauNVO beschriebenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Grund- und Geschossflächenzahlen gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von
 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO,
 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.
- (3) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen in Abs. 2 bezeichneten Anlagen bis zu 50 % überschritten werden (§ 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO). § 19 Abs. 4 Satz 4 BauNVO findet keine Anwendung.

§ 6 Zahl der Vollgeschosse und Wohnungen

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse gelten als Höchstgrenze und dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Bei Grundstücken entlang der Westheimer Straße mit Hangbebauung können die der hangabseits zugekehrten Souterrainräume als Wohn-, Garagengeschoss, Keller, Nebenräume ausgebaut werden. Das Souterrain darf **nicht** als Vollgeschoss ausgebildet werden.
- (3) Bei Grundstücken entlang der Haydnstraße mit Hangbebauung können die der hangabseits zugekehrten Souterrainräume als Wohn-, Garagengeschoss, Keller, Nebenräume ausgebaut werden. Das Souterrain darf als Vollgeschoss ausgebildet werden.
- (4) Unterteilung der Wohngebäude in Wohneinheiten:

Einzelhäuser:	max. 3 WE
Doppelhaushälften:	max. 2 WE

§ 7 Höhe und Höhenlage der Gebäude

- (1) Die Wandhöhe der Hauptgebäude entlang der Westheimer Straße darf maximal 7,00 m über der Höhe des Straßenraumes liegen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg. Bezugspunkt für die Wandhöhe (WH) ist der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut.
- (2) Die Firsthöhe der Hauptgebäude entlang der Westheimer Straße darf maximal 10,50 m über der Höhe des Straßenraumes liegen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg. Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
- (3) Die Firsthöhe der Hauptgebäude entlang der Haydnstraße darf maximal 7,10 m über der Höhe des Straßenraumes liegen, gemessen an der jeweiligen Erschließungsstraße Hinterkante Gehweg. Bezugspunkt für die Firsthöhe (FH) ist der höchste Punkt der äußeren Dachhaut.
- (4) Bei den Hauptgebäuden darf die Sockelhöhe (OK-Rohbeton Erdgeschossfußboden) max. 0,40 m über dem natürlichen Gelände liegen (gemessen an der Gebäudeaußenwand; Bezugspunkt an bergseitiger Hauswand frei wählbar).
- (5) Aufschüttungen und Abgrabungen sind bei allen Häusern zum Angleichen der Gebäude bis zu 3,0 m über die Baufenster hinaus zulässig.
- (6) Terrassenmauern dürfen eine Höhe von 0,60 m nicht übersteigen. Im übrigen ist das Gelände anzuböschten.
- (7) Die Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens ist in jeder Baueingabe mit Meter über NN anzugeben.

§ 8 Überbaubare Grundstücksflächen, Bauweise, Abstandsflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baulinien und Baugrenzen in der Planzeichnung festgesetzt.
- (2) Die Hauptgebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Unterkellerungen des Gartens und der Terrassen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zulässig. Tiefgaragen können ausnahmsweise auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- (3) Auf der Baulinie muss gebaut werden. Ein geringfügiges Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen kann zugelassen werden. Weitere Ausnahmen sind nicht zulässig.
- (4) Unabhängig von den festgesetzten Baugrenzen sind die Abstandsflächenvorschriften des Art. 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) anzuwenden.
- (5) Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO dürfen bestehende Gebäude außerhalb der nach Abs. 2 und 3 festgesetzten überbaubaren Flächen geändert und durch Anbauten mit einer Fläche bis zu 25 m² auch erweitert werden. Eine Erneuerung (Ersatzbau) oder Nutzungsänderung dieser Gebäude ist unzulässig.

In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für Anbauten, die den Wohnraum für Pflegekräfte der Bewohner des Bestandsgebäudes schaffen sollen, können auch Anbauten mit einer Fläche bis zu 50 m² außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

- (6) Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO dürfen Garagen und sonstige Nebengebäude nur innerhalb der überbaubaren Flächen i. S. des § 8 Abs. 2 und Abs. 3 errichtet werden. Die Garagen sind mindestens 5,0 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zurückzusetzen.
- (7) Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig. Gewächshäuschen bzw. Geräteschuppen können bis zu einer maximalen Grundfläche von 20 qm, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Baugrundstückes auch außerhalb der überbaubaren Flächen angelegt werden, wenn dadurch das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und verkehrliche Belange dem nicht entgegenstehen.
- (8) Innerhalb des Baugebietes gilt die offene Bauweise.

III. Örtliche Bauvorschriften

§ 9 Gestaltung der Gebäude und Dächer

- (1) Die in der Planzeichnung festgelegte Dachform, Dachneigung und Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.
- (2) Die Giebelwände dürfen höchstens 12,75 m breit sein. Die Gebäudegrundrisse müssen grundsätzlich rechteckig sein.
- (3) Bei allen Hauptgebäuden muss der First über der Längsrichtung verlaufen.
- (4) Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 40 Grad zulässig. Dachgauben mit Satteldach bzw. Walmdach dürfen nicht höher als 2,50 m, abgeschleppte Dachgauben nicht höher als 1,50 m ausgeführt werden. An einem Gebäude darf jedoch nur ein Gaubentyp verwendet werden. Die Summe aller Gaubenbreiten darf 40 % der Länge einer Dachseite nicht überschreiten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zum Ortgang ist einzuhalten.
- (5) Anstelle von Dachgauben sind auch Zwerchgiebel zulässig, wobei der First des Quergiebel mindestens 50 cm niedriger sein muss, als der des Haupthauses.
- (6) Übereinanderliegende Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (7) Für die Dacheindeckung sind Dachziegel- bzw. Dachsteineindeckungen in den gedeckten Farbtönen von rot über braun bis grau. Anderes Material ist nur dann zulässig, wenn es in seiner optischen Wirkung dem festgelegten Material gleichkommt.
- (8) Bei allen Gebäuden ist traufseitig ein Dachüberstand von max. 0,50 m und giebelseitig von max. 0,30 m zulässig. Wird das überstehende Dach durch Stützen getragen, wird der Dachüberstand ab Vorderkante Stütze gemessen.

- (9) Bei Wintergärten sind auch Glasdächer zulässig.
- (10) Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind zulässig. Ihre Einfügung in das Erscheinungsbild der baulichen Anlage ist zu gewährleisten.
- (11) Als großflächige sichtbare Materialien an Fassaden sind nur Putz und Holz zulässig. Grelle und leuchtende Farben sowie unruhige Strukturputze sind nicht zulässig, ebenso orts-untypische Verkleidungen mit (Spalt-)Klinker, Waschbeton etc.
- (12) Holzhäuser (Holzständer-/rahmenkonstruktionen) sind zulässig.
- (13) Holzblockhäuser sind als ortsfremde Bauweise nicht zulässig.

§ 10 Garagen, Stellplätze, Nebenanlagen

- (1) Die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) der Stadt Neusäß ist in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches dürfen Garagen, Stellplätze oder Carports nur innerhalb der Baugrenzen oder auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen errichtet werden. Stellplätze dürfen nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 der Satzung auch in den festgesetzten privaten Grünflächen – Vorgartenflächen - errichtet werden.
- (3) Der Stauraum vor Garagen wird auf die notwendigen Stellplätze nicht angerechnet. Er darf zu öffentlichen Erschließungsflächen hin nicht eingefriedet werden.
- (4) Garagen, Carports oder Nebengebäude die an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze giebelständig aneinandergelagert werden, sind in der Dachneigung mit durchgehender Trauflinie einheitlich zu gestalten.
- (5) An traufständige (mit Dachneigung zur Grenze) Grenzgaragen darf nicht angebaut werden. Die Dachneigung ist mit max. 40° festgeschrieben.
- (6) Flachdächer sind nur begrünt zulässig.
- (7) Tiefgaragen sind zulässig. Es sind hierbei § 8 Abs. 2 der Satzung, die Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die Stellplatzsatzung der Stadt Neusäß zu beachten.

§ 11 Einfriedung und Werbeanlagen

- (1) Im Planbereich **entlang der Westheimer Straße** mit Ausnahme des östlichen Kreuzungsbereiches sind Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin in einer Gesamthöhe von 1,20 m auszuführen. Die Zaunsockelhöhe darf maximal 0,15 m betragen. Die Anordnung von höheren Beton- oder Natursteinsockeln kann bei Hanggrundstücken zugelassen werden.

Zulässig sind Einfriedungen aus Zäunen mit senkrechter Holzlattung, aus Maschendraht und Stahlgitter an Stahlsäulen die mit bodenständigen Sträuchern zu hinterpflanzen sind. Einfriedungen benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Zwischen den Privatgärten sind Zaunsockel unzulässig.

Einfriedungsmauern sind unzulässig. Massive Tür- und Torpfosten dürfen eine Breite von 1,50 m nicht überschreiten.

- (2) Im Planbereich **entlang der Haydnstraße und des östlichen Kreuzungsbeereiches** dürfen auch Einfriedungsmauern bis zu 2 m Höhe errichtet werden. Zulässig sind nur verputzte Mauern. Die Mauern sind in angemessenen Abständen (z.B. alle 5 m) mit einer ausreichenden Pflanznische (ca. $\frac{1}{2}$ m²) zu unterbrechen.
- (3) Technisch erforderliche Stützwände entlang von Privatzufahrten zwischen Privatgrundstücken sind zulässig, soweit die Höhenunterschiede nicht in anderer Weise bewältigt werden können.
- (4) Werbeanlagen dürfen an den Einfriedungen und Gebäuden nicht angebracht oder aufgestellt werden. Dies gilt nicht für Schilder bis max. 0,5 m² Größe, die auf Beruf oder Gewerbe an der Stätte der Leistung hinweisen, wenn sie das Straßenbild nicht verunstalten.

§ 12 Grünordnung

- (1) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen - insbesondere im Bereich von stark geneigten Grundstücksflächen ist eine ganzjährig wirksame Bodenbedeckung als Erosionsschutz dauerhaft herzustellen. Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen sind überwiegend standortgerechte, vorwiegend heimische Laubgehölze in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation zu verwenden. Je 250 m² der nicht überbaubaren Grundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum 1. oder 2. Ordnung oder ein Obstbaum-Hochstamm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten bzw. durch Nachpflanzung wieder zu ersetzen. Bestehende, vorhandene Laubbäume oder Obstbaum-Hochstämme innerhalb der Baugrundstücke können hierbei angerechnet werden.

Für Art und Größe der zu pflanzenden Bäume gelten folgende Festsetzungen:

Bäume 1. Ordnung	Hochstamm od. Sol, 3xv, Stu 16 - 18 cm
Bäume 2. Ordnung	Hochstamm od. Sol, 3xv, Stu 14 - 16 cm
Pflanzqualität für Obstbäume:	Hochstamm, 3xv, Stu 12 - 14 cm

Bäume 1. Ordnung:

- Acer platanoides	(Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)
- Fagus sylvatica	(Rotbuche)
- Fraxinus excelsior	(Gemeine Esche)
- Quercus robur	(Stieleiche)
- Tilia cordata	(Winterlinde)

Bäume 2. Ordnung:

- Acer campestre	(Feldahorn)
- Carpinus betulus	(Hainbuche)
- Prunus avium	(Vogelkirsche)
- Sorbus aucuparia	(Eberesche)
- Obstbaum-Hochstamm	

Sträucher:

Cornus sanguinea	(Hartriegel)
Corylus avellana	(Hasel)
Euonymus europaeus	(Pfaffenhüttchen)
Ligustrum vulgare	(Liguster)
Lonicera xylosteum	(rote Heckenkirsche)
Prunus spinosa	(Schlehdorn)
Rhamnus frangula	(Faulbaum)
Rosa arvensis	(Feldrose)
Viburnum lantana	(Wolliger Schneeball)

- (2) Auf den in der Planzeichnung gesondert festgesetzten privaten Grünflächen - Vorgartenflächen ist mindestens 1 Laubbaum aus den unter Ziff. 1 festgelegten Laubbäumen zu pflanzen. Mit Ausnahme der Hauszugänge, der Stauräume vor den Garagen, weiterer notwendiger Stellplätze bei Realisierung einer zweiten oder dritten Wohneinheit und von Müllstellplätzen sind hier keine zusätzlichen befestigten Flächen zulässig.
- (3) Die Grünflächen und Gehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen. Vorhandener Oberboden ist vor Beginn von Baumaßnahmen gemäß § 202 BauGB abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen.
- (4) Die in der Planzeichnung festgesetzten Gehölze sind zu erhalten und bei allen Maßnahmen wirksam zu schützen.
- (5) Als Ausgleich für die unverzichtbare Beseitigung von in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind folgende Ersatzpflanzungen zu leisten:
Für jeden entfernten Baum der Kategorie A (= „zu erhalten“) sind 2 standortheimische Bäume der vorstehenden Gehölzliste (Mindestgröße 3x verpflanzt, STU 18-20 cm) auf dem Grundstück bevorzugt entlang der angrenzenden Straßen zu pflanzen.
- (6) Bei Vorlage der Eingabeplanung ist ein qualifizierter Außenanlagenplan beizulegen.
- (7) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:
Nach § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich.

§ 13 Versickerung von Niederschlagswasser

- (1) Ist die Versickerung im überplanten Areal möglich, so ist unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen auf dem Grundstück dem Untergrund zuzuführen.
- (2) Abfließendes Oberflächenwasser von Zufahrten und nicht stark frequentierten Stellplätzen ist, soweit möglich, in angrenzenden Grünflächen über belebte Bodenzonen breitflächig zu versickern.
- (3) Sickerschächte und Versickerungsanlagen sind nach dem Arbeitsblatt ATV 138 (Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser) zu bemessen und zu errichten. Die Eindringtiefe eines Schachtes in den Untergrund soll 5,0 m nicht überschreiten. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV). Ist diese nicht anwendbar, ist ein wasserrechtliches Verfahren durchzuführen.
- (4) Zur Rückhaltung von Regenwasser ist pro Grundstück die Errichtung einer Zisterne festgeschrieben. Das Rückhaltevolumen soll dabei 3 m³ nicht unterschreiten. Bei Brauchwasserentnahme (Toilettenspülung etc.) ist an den Einleitungen ins Gebäude eine Ablesemöglichkeit anzubringen.
- (5) Aufgrund der Geländeneigung kann bei Starkniederschlägen wild abfließendes Wasser zu Beeinträchtigungen führen. Die Entwässerungseinrichtungen sind so zu auslegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt werden kann.
- (6) Zum Schutz der einzelnen Gebäude vor o.g. wild abfließendem Wasser sind ggf. Objektschutzmaßnahmen vorzusehen, wobei das anfallende Wasser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf.
- (7) Öffnungen im Gebäude sind so zu gestalten, das o.g. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.
- (8) Hausdrainagen dürfen nicht an den Schmutz-/Mischwasserkanal angeschlossen werden.
- (9) Verschmutztes Niederschlagswasser ist aus Gründen des Gewässer- und Grundwasserschutzes zu sammeln und schadlos durch Ableiten in die Schmutz-/Mischwasserkanalisation zu beseitigen.

§ 14 Immissionsschutz

- (1) Bei Neu- und Umbaumaßnahmen innerhalb der Wohnbaugrundstücke entlang der Westheimer Straße ist auf einen ausreichend dimensionierten baulichen Schallschutz analog den ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu achten.
- (2) Für die Wohn- und Aufenthaltsräume ist in allen Geschossen eine Grundrissorientierung zur straßenverkehrslärmabgewandten Seite vorzusehen, um die Orientierungswerte für tags und nachts einhalten zu können.

- (3) Falls eine Grundrissorientierung nicht für alle schutzbedürftigen Räume möglich ist, so sind Schallschutzfenster einzubauen, deren Wirksamkeit bzw. Dimensionierung im Baugenehmigungsverfahren durch entsprechende Gutachten nachzuweisen ist.
- (4) Bei Einbau von Schallschutzfenstern ist eine ausreichende Lüftungsmöglichkeit der betreffenden Räume – ggf. über separate Lüftungsöffnungen - zu berücksichtigen. Letzteres besonders dann, wenn eine straßenabgewandte Orientierung schutzbedürftiger Räume im Einzelfall nicht möglich sein sollte.

§ 15 Versorgungsanlagen / Mobilfunk

- (1) Oberirdische bauliche Anlagen (Masten und Unterstützungen) die bestimmt sind für Fernsprechleitungen und für Leitungen zur Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, sowie Mobilfunkmasten, sind bei einer Neubebauung unzulässig.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Bewehrungsvorschrift

Mit Geldbußen bis zu EUR 500.000,- kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschrift für einen bestimmten Tatbestand zuwiderhandelt (Art. 89 Abs. 1 Ziff. 17 BayBO).

§ 17 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB in Kraft.

V. Hinweise

Der Anschluss des Bebauungsplangebietes erfolgt über das vor Ort bereits vorhandene Wasser- bzw. Abwassernetz bzw. durch Heranführen der Leitungen an das Plangebiet.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im südlichen Bereich der Westheimer Straße ein Fernmeldekabel in einem gemeinsamen Kabelgraben mit den Energiekabeln der LEW Netzservice GmbH verläuft.

Neusäß, den 30.09.2015

Richard Greiner
1. Bürgermeister